

BO-Nr. 415 – 26.02.2020

Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 21. Januar 2020 beantragte der Vorstand der „Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Satzung gemäß § 12 Abs. 2 lit. j). Der Verein „Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.“ hat in seiner Mitgliederversammlung am 3. Januar 2020 die Satzungsänderung beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 2020 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung der Satzung des Vereins „Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.“ entsprechend der Fassung vom 3. Januar 2020 gemäß c. 299 § 3 CIC zu genehmigen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und die Satzungsänderung am 16. Februar 2020 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 25. Februar 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.

Präambel

Jugendliche und erwachsene Christen haben sich zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen, um der Glaubensnot unserer Tage wirkungsvoller begegnen zu können. Denn viele Probleme Jugendlicher und Erwachsener hängen auch mit einer gestörten Gottesbeziehung zusammen. Die Gemeinschaft sieht den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten in der Förderung der Evangelisierung, der Einheit der Christen und der Erneuerung von Kirche und Gesellschaft. Die Gemeinschaft mit ihren Mitgliedern möchte in Offenheit gegenüber dem Willen Gottes, Jugendlichen und Erwachsenen verschiedene Dienste, Glaubens- und Lebenshilfe anbieten. Die Gemeinschaft nimmt als eingetragener Verein „Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.“ am weltlichen Rechtsverkehr teil.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V.“.
- 2) Kirchenrechtlich stellt der Verein einen privaten kirchlichen Verein von Gläubigen ohne kanonische Rechtspersönlichkeit gemäß c. 321 CIC dar. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtspersönlichkeit nach bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- 3) Die innere Ordnung der Gemeinschaft richtet sich nach ihren Statuten.
- 4) Sitz des Vereins ist Ravensburg.
- 5) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet zum 30. September.

§ 2 – Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Zweck und Ziel des Vereins sind
 - die Förderung der Jugendhilfe,
 - die Förderung der Erziehung und Bildung,
 - die Förderung der Religion,
 - die Förderung von Kunst und Kultur.

- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung und Unterstützung von Werken und Projekten der Evangelisation,
 - b) die Unterhaltung und Förderung von Jugendheimen und Tagungshäusern,
 - c) die Organisation und Durchführung sozialer Hilfsaktionen im Rahmen der freien Jugendhilfe,
 - d) die Organisation und Durchführung sozialer, mildtätiger und karitativer Projekte und Dienste im In- und Ausland.
- 3) Zur Verfolgung seiner Ziele unterhält der Verein die hierzu erforderlichen Einrichtungen.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- 5) Der Verein wird finanziell und ideell durch den Freundeskreis unterstützt, in dem natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen Mitglied sein können.
- 6) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein in ökumenischer Offenheit als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen und missionarischen Aufgabenerfüllung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder (im Folgenden „Mitglieder“ genannt) des Vereins können katholische Christen und getaufte Christen nichtkatholischer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Mitglied des Vereins kann nur der werden, der die Aufnahmekriterien der Statuten (§ 3) der Gemeinschaft Immanuel Ravensburg erfüllt. Ordentliches (oder Voll-) Mitglied wird man in einem mehrstufigen Aufnahmeverfahren gemäß der Statuten der Gemeinschaft.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt aus der Gemeinschaft entsprechend den Statuten, der zum Ausschluss aus dem Verein führt,
 - c) durch den Ausschluss aus der Gemeinschaft entsprechend den Statuten, der zum Ausschluss aus dem Verein führt.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands aus der Gemeinschaft Immanuel Ravensburg e. V. ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen den Geist

des Evangeliums oder die Ziele der Gemeinschaft verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Die Gemeinschaft erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der geistliche Beirat,
- c) der Rat,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Der Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist identisch mit dem Leitungsteam der Gemeinschaft und umfasst fünf Personen, darunter einen katholischen Gesamtleiter / eine Gesamtleiterin als Vorsitzende/n. Der Vorstand wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Einzelheiten zur Wahl der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Wahlordnung der Gemeinschaft. Die Bestellung des / der Vorsitzenden des Vorstands (Gesamtleiter/in der Gemeinschaft) bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von allen fünf Vorstandsmitgliedern vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellen der Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Aufstellung des Haushaltsplans und des Stellenplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung sowie Erstellung eines Jahresabschlusses,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Führung der laufenden Geschäfte,
 - h) Abschluss, Änderungen und Beendigungen der Anstellungsverträge, soweit sie nicht den Vorstand betreffen,
 - i) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung bedienen und erlässt hierzu eine Geschäftsordnung.
- 5) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden (Gesamtleiter / Gesamtleiterin), im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden (Gesamtleiter / Gesamtleiterin) nach Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als Neinstimmen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art

der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 Satz 2 ff.

- 7) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Jugendliche und Erwachsene aus den Vereinseinrichtungen sowie erfahrene Mitglieder als Gäste einladen.
- 8) Von allen Sitzungen und den gefassten Beschlüssen werden Protokolle von einem Vorstandsmitglied angefertigt, das vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 9) Angestellte des Vereins können Mitglieder des Vorstands sein.
- 10) Die Mitglieder des Vorstands können ehren- und hauptamtlich tätig sein. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen.

§ 9 – Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter. Bei Ausscheiden oder Tod eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode ist von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des Vorstands zu wählen.

§ 10 – Geistlicher Beirat

- 1) Der geistliche Beirat ist ein Priester oder ein Seelsorger (m / w), der von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt wird. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bischofs von Rotenburg-Stuttgart.
- 2) Aufgabe des geistlichen Beirats ist die spirituelle Begleitung und Beratung des Vereins und seiner Mitglieder.
- 3) Der geistliche Beirat kann bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11 – Rat

- 1) Der Rat ist identisch mit dem Rat der Gemeinschaft. Der Rat besteht aus Bereichsleitern / Bereichsleiterinnen, Ortsgruppenleitern/Ortsgruppenleiterinnen, Leiter/Leiterinnen der Jugend- und Kinderarbeit und Funktionsträgern/Funktionsträgerinnen.
- 2) Er berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen.
- 3) Die Mitglieder des Rats werden vom Vorstand berufen.
- 4) Der Rat beruft einen Wahlausschuss und begleitet den Ablauf der Wahl des Vorstands. Er ist insbesondere Ansprechpartner bei Problemen im Wahlablauf (siehe Wahlordnung).
- 5) Der Rat bestimmt zwei Mitglieder aus seiner Mitte, die die Arbeitsverträge mit den Vorstandsmitgliedern schließen und alle Belange, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, klären.
- 6) Er ist zuständig für die Ausarbeitung der Anstellungsverträge und Lohnänderungen mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern sowie den Mitarbeitern des Vereins. Er ist zuständig für alle Geschäftsvorfälle des Vorstands mit dem Verein.

§ 12 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und für alle wesentlichen Entscheidungen des Vereins zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstands gemäß den Regelungen der Statuten,
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan,
 - c) Bestellung der Kassenprüfer,
 - d) Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses und Jahresberichts,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über Ausgaben, soweit sie sich nicht im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes bewegen,
 - g) Beschlussfassung über Anträge, die sich aus der Tagesordnung ergeben,
 - h) Genehmigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands,
 - i) Abwahl des Vorstands während der Wahlperiode,
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- 3) Gemäß § 11 Abs. 3 der Statuten gliedert sich die Wahl des Vorstands in die Wahl des Gesamtleiters / der Gesamtleiterin sowie die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Näheres ist in der Wahlordnung der Gemeinschaft geregelt.
- 4) Bei Abwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- 5) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist insoweit nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, frühestens jedoch nach zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor Versammlungsbeginn mit Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Der Freundeskreis kann zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, an der er mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§ 14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies ein Drittel aller Mitglieder oder mindestens 30 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 12, 13 entsprechend.

§ 15 – Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart

- 1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart nimmt die Aufsicht nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts wahr.
- 2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3 und 324 § 2 CIC insbesondere:
 - a) die Wahl des geistlichen Beirats des Vereins,
 - b) die Änderung der Satzung des Vereins.
- 3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- 4) Der Jahresabschluss und der Jahresbericht des Vorstands ist der Bischöflichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- 5) Die Auflösung des Vereins ist dem Bischof zeitnah anzuzeigen.
- 6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an. Aufgrund des ökumenischen Charakters der Gemeinschaft Immanuel kann der Verein als kirchlicher Dienstgeber in Abweichung von Art. 3 Abs. 2 GrO auch pastorale, katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben an nichtkatholische Dienstnehmer übertragen, sofern diese einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

§ 16 – Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren, wobei jeweils zwei Mitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die kirchliche Jugendarbeit.

§ 17 – Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Januar 2020 geändert. Sie tritt nach der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft. Die Satzung vom 14. Februar 2019 verliert somit ihre Gültigkeit.

Genehmigt: Rottenburg, den 26.02.2020

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.